

Schmidt, Edgar

An: [REDACTED]

Betreff: Toiletten im Hamburger Hauptbahnhof

Sehr geehrter [REDACTED],

zunächst möchte ich voranstellen, dass seit dem 1.7.2005 nur noch der Ausschank alkoholischer Getränke erlaubnispflichtig ist. Das bedeutet, dass nur noch Gaststätten mit Alkoholausschank auch Gästetoiletten vorhalten müssen, deren Anzahl sich nach der Größe des Schankraumes richtet.

Grundsätzlich ist Folgendes anzumerken:

Gem. § 7 Abs. 2 der Gaststättenverordnung dürfen Aborte nicht ausnahmslos durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder nur gegen Entgelt zugänglich sein. Es muss also mindestens eine Toilette für Herren bzw. Damen kostenlos nutzbar sein.

Allerdings sieht der § 10 der Gaststättenverordnung Abweichungen und Befeiungen vor.

Die größeren Gastronomien des Hauptbahnhofes verfügen über eigene Toilettenanlagen, bei denen nach hiesigen Erkenntnissen die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 GastVO eingehalten werden.

Anders verhält es sich bei den kleinen Gaststätten mit Alkoholausschank im Bereich des Hauptbahnhofes.

Gaststätten auf dem Hauptbahnhof unterlagen nämlich vor der Privatisierung der Deutschen Bahn bis 1998 nicht den Vorschriften des Gaststättengesetzes. Dies ist erst seit dem 1.10.1998 der Fall. In der Gesetzesänderung wird ausdrücklich festgelegt, dass die räumlichen Voraussetzungen bei bestehenden Betrieben (§ 25 Abs. 2 Gaststättengesetz) als erfüllt zu betrachten sind. Hierbei handelt es sich überwiegend um kleinere Nutzungseinheiten. Um eine Gleichbehandlung sicher zu stellen, haben wir für Neuerrichtungen kleinerer „Lokale“ eine entsprechende Befeiung hinsichtlich des § 7 Abs. 2 GastVO ausgesprochen bzw. von der Erfüllung dieser Bestimmungen abgesehen, um diese nicht schlechter zu stellen als andere bestehende Kleinstbetriebe auf dem Hauptbahnhof.

Leider haben Sie in Ihrer Nachricht nicht angegeben, ob sich Ihr Anliegen auf eine größere Lokalität bezieht. Sollte dies der Fall sein, teilen Sie uns dies bitte mit, um welches Lokal es sich handelt, damit wir eine Prüfung des Einzelfalles vornehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

Edgar Schmidt
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Gaststättenüberwachung-Sperrzellerlaubnisse
-MVS 132/2 -
Klosterwall 2
20095 Hamburg

Tel.: 42854/4724
Fax: 42854/2235

e-MAIL: edgar.schmidt@hamburg-mitte.hamburg.de